

Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen Eggenfelden vom 01.09.2016

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 /BayRS 2020-1-1I) folgende Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen:

§ 1

Grundsätzliches

- 1.) Die Stadt Eggenfelden unterhält und betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.
- 2.) Die Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im Stadtgebiet Eggenfelden wohnen;
 - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 - c) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist;
 - d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen a) bis d) sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2

Anmeldung

Eine Anmeldung ist während der Betriebszeit der Kindertageseinrichtungen im Monat Januar für das kommende Kindergartenjahr möglich. Frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Jahr vor der Aufnahme in den Kindergarten.

Kinder können

- a) ab 2 Jahre und 6 Monate im Regelkindergarten,
- b) frühestens mit Vollendung des 7. Lebensmonats in den Kinderkrippen aufgenommen werden.

Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadtverwaltung.

§ 3

Aufnahme

Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2.

§ 4

Nachweise

Spätestens bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ist ein Nachweis über die ärztliche Untersuchung und die Impfberatung zu erbringen (§ 8 4.DVBayKiG). Außerdem sind Vorerkrankungen bekannt zu geben.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sowie die Kernzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtungen werden individuell je nach Bedarf angepasst.

Während des Kindergartenjahres (1. September bis 31. August) sind die Kindertageseinrichtungen an 30 Tagen geschlossen. Am Heiligen Abend und an Silvester sind sie grundsätzlich geschlossen. Die 30 Schließtage werden zu Beginn des Kindergartenjahres festgelegt und per Rundschreiben bekannt gemacht. Außerdem können die Einrichtungen 2 weitere Tage pro Kindergartenjahr wegen Teamfortbildungen geschlossen werden..

§ 6

Regelmäßiger Besuch

- 1.) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- 2.) Grundsätzlich müssen Kinder von einem autorisierten / berechtigten Erwachsenen abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, dass ein Geschwisterkind (ab dem 12. Lebensjahr) abholberechtigt ist. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 7

Krankheit, Anzeige

- 1.) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leidet oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. Dies gilt auch für Kopflausbefall.
- 2.) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- 3.) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn es ernsthaft erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

- 4.) Ein kurzfristiger Ausschluss kann bei kurz hintereinander auftretender gleicher Erkrankung (oder Kopflausbefall) von der Gruppenleitung in Absprache mit der Leitung angeordnet werden.
- 5.) Krankheiten, Unverträglichkeiten sowie Allergien müssen sofort in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben und ein ärztliches Attest hierfür vorgelegt werden.

§ 8

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- 1.) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb der letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn; 01.09.) insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben,
 - e) die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten.
 - f) die Besuchsgebühren trotz Fälligkeit und Mahnung für zwei Monate nicht entrichtet wurden.
- 2.) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 9

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- 1.) Eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- 2.) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3.) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 10

Kindergartenjahr

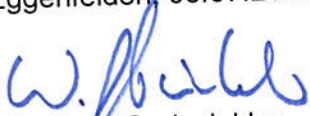
Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die städtischen Kindergärten außer Kraft.

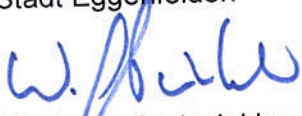
Eggenfelden, 06.07.2016


Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde ab 07.07.2016 im Rathaus, Zimmer Nr. 33, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Eggenfelden, 06.07.2016
Stadt Eggenfelden


Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

